

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Wirtschaftsinformatik, B.Sc.
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 01.04.2022
Akkreditierungsfrist: 01.03.2022 - 28.02.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet eine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass aus der Sachstandsdarstellung und Bewertung zu § 15 StudakkVO nicht ersichtlich ist, inwieweit tatsächlich die im Kriterium geforderten Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorliegen. Auf Nachfrage seitens des Akkreditierungsrates hat die Hochschule ihr Gleichstellungskonzept nachgereicht. Sie hat zudem den Nachweis erbracht, dass Studierenden eine Sozialgarantie eingeräumt wird, auf deren Grundlage sie bei unerwarteten Lebensereignissen durch Stundung der Studiengebühren dabei unterstützt werden, ihr Studium fortführen zu können. Der Akkreditierungsrat bezieht diese Nachweise in seine Akkreditierungsentscheidung mit ein.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat hat die Stellungnahme der Hochschule und die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis genommen. Jedoch kann er dem Wunsch der Hochschule, das Gutachten zu ändern, nicht nachkommen.

